



20. November 2012

SRV 61.12

Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 2 Abs. 2 Feuerschutzreglement¹⁾ und Art. 34 lit e Gemeindeordnung²⁾, erlässt:

Besoldungs- und Entschädigungstarif für die Angehörigen der Feuerwehr und des Gemeindeführungsorgans

Art. 1 Grundpauschale für höheres Kader

Die Kaderangehörigen erhalten eine jährliche, kumulierbare Grundbesoldung von

a) Kommandant	Fr.	20'000.-- ³⁾
b) Stellvertreter I	Fr.	2'500.--
c) Stellvertreter II	Fr.	2'000.-- ⁴⁾
d) Instruktor	Fr.	650.--
e) Zugchef	Fr.	800.--
f) Dienstchef Atemschutz	Fr.	1'000.--
g) Zugchef Stellvertreter	Fr.	200.--
h) Dienstchef-Stellvertreter Atemschutz	Fr.	200.--
i) Dienstchef Sanität	Fr.	200.-- ⁵⁾
j) ⁶⁾		
k) Dienstchef Verkehr	Fr.	200.--
l) Stabsoffizier (ohne Kdt und Kdt-Stv 1+2) ⁷⁾	Fr.	650.--
m) Ausbildungschef	Fr.	2'000.--
n) Dienstchef Fahrer/Maschinisten	Fr.	500.--
o) Dienstchef Ersteinsatzelement	Fr.	500.--
p) Dienstchef Führungsunterstützung	Fr.	200.--
q) Stabschef Gemeindeführungsstab	Fr.	650.--

¹⁾ SRV 61

²⁾ SRV 11

³⁾ Beschluss des Gemeinderates vom 6. November 2018; in Kraft per 1. Januar 2019

⁴⁾ Beschluss des Gemeinderates vom 6. November 2018; in Kraft per 1. Januar 2019

⁵⁾ Beschluss des Gemeinderates vom 6. November 2018; in Kraft per 1. Januar 2019

⁶⁾ gelöscht mit Beschluss des Gemeinderates vom 6. November 2018; in Kraft per 1. Januar 2019

⁷⁾ Beschluss des Gemeinderates vom 6. November 2018; in Kraft per 1. Januar 2019



Art. 2 Übungen und Kurse

¹ Übungen werden pro Anlass wie folgt besoldet:

a)	Offiziere und Unteroffiziere ⁸⁾	Fr.	28.-- ⁹⁾
b)	¹⁰⁾		
c)	Feuerwehrangehörige ohne Grad ¹¹⁾	Fr.	20.--
d)	¹²⁾		
e)	Figuranten ¹³⁾	Fr.	15.--

² Allen Graden werden pro Anlass für die Fahrschulung Fr. 20.--pro Stunde¹⁴⁾ entrichtet.

³ Die Pauschale für ganztägige Kurse und ganztägige Übungen beträgt Fr. 200.--, für halbtägige Fr. 100.--.¹⁵⁾

⁴ ¹⁶⁾

Art. 3 Pikettdienst und Ernstfalleinsätze

¹ Die Tagespauschalen für den Pikettdienst betragen

a)	¹⁷⁾		
b)	Pikettoffizier an Wochenenden/Feiertagen	Fr.	100.--
c)	Chef Pikettgruppe an Wochenenden/Feiertagen	Fr.	100.--
d)	Mannschaft an Wochenenden/Feiertagen	Fr.	85.--

² Ernstfalleinsätze (einschliesslich das Hilfspersonal im Depot), Spezialeinsätze des Verkehrsdienstes und die übrigen Einsätze der Feuerwehr werden mit Fr. 30.-- pro Stunde entschädigt. Die AdF des Wochenendpikettdienstes werden bei Einsätzen ab zwei Stunden mit Fr. 30.-- pro Stunde entschädigt.

³ Die Angehörigen des Gemeindeführungsorgans werden bei Ernstfalleinsätzen mit Fr. 30.00 pro Stunde entschädigt.¹⁸⁾

⁸⁾ Beschluss des Gemeinderates vom 6. November 2018; in Kraft per 1. Januar 2019

⁹⁾ Beschluss des Gemeinderates vom 6. November 2018; in Kraft per 1. Januar 2019

¹⁰⁾ gelöscht mit Beschluss des Gemeinderates vom 6. November 2018; in Kraft per 1. Januar 2019

¹¹⁾ Beschluss des Gemeinderates vom 6. November 2018; in Kraft per 1. Januar 2019

¹²⁾ gelöscht mit Beschluss des Gemeinderates vom 6. November 2018; in Kraft per 1. Januar 2019

¹³⁾ Beschluss des Gemeinderates vom 6. November 2018; in Kraft per 1. Januar 2019

¹⁴⁾ Beschluss des Gemeinderates vom 6. November 2018; in Kraft per 1. Januar 2019

¹⁵⁾ Beschluss des Gemeinderates vom 6. November 2018; in Kraft per 1. Januar 2019

¹⁶⁾ gelöscht mit Beschluss des Gemeinderates vom 6. November 2018; in Kraft per 1. Januar 2019

¹⁷⁾ gelöscht mit Beschluss des Gemeinderates vom 6. November 2018; in Kraft per 1. Januar 2019

¹⁸⁾ Beschluss des Gemeinderates vom 21. Februar 2017



Art. 4 Verpflegung und Spesen

¹ Es werden folgende Verpflegungssätze entrichtet

a)	Hauptmahlzeiten (Einsätze über 3 Std.)	Fr.	25.--
b)	Alarm- und Atemschutzübungen	Fr.	15.-- ¹⁹⁾
c)	Pauschale pro AdF und Jahr in Zugskasse	Fr.	30.--

² Telefonkosten sowie Autospesen für Fahrten auf dem Gebiet der Gemeinde Herisau sind in den Pauschalen und Soldansätzen gemäss Art. 1 bis 3 dieses Tarifs enthalten.

³ Andere Spesen werden gegen Beleg vergütet.

Art. 5 Besoldung von Gemeindeangestellten

¹ Gemeindeangestellte werden während ihrer ordentlichen Arbeitszeit für Feuerwehreinsätze entschädigt.²⁰⁾

² Der Materialwart und der Gerätewart der Feuerwehr sind zu diesen Einsätzen verpflichtet. Sie erhalten während der ordentlichen Arbeitszeit keine Entschädigung.

Art. 6 Schlussbestimmung

Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

¹⁹⁾ Beschluss des Gemeinderates vom 6. November 2018; in Kraft per 1. Januar 2019

²⁰⁾ Beschluss des Gemeinderates vom 6. November 2018; in Kraft per 1. Januar 2019